

nicht durch Requisitionen um executivische Beytreibung ohne Noth beeheligt und dadurch Kosten auf Kosten nicht fruchtlos gehäuft werden.

§. 7.

Hiernächst soll den dies- und jenseitigen Forstbedienten zur Pflicht gemacht werden, diejenigen Verbrecher, die sie bey Verrichtungen auf ihrem Reviere in dies- oder jenseitigen Waldungen über Begehung von Waldstreben betreffen dürften, bey dem Richter, unter dessen Jurisdiction die Waldung gelegen ist, anzuzeigen.

§. 8.

Diese Uebereinkunft soll vom Tage der, in beyderseitigen Landen zu bewirkenden Publication in Kraft treten und bis auf Widerruf, wechhalb jedem Theile die Aufkündigung ein halbes Jahr voraus freysteht, gelten.

Gera den 18ten December 1823.

Fürstl. Reuß. Pl. der Jüngern Linie gemeinschaftl. Regierung das.